

Groß-Strehliker

Kreis-



Blatt.

Groß-Strehliq, den 7. Mai 1909.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Am tliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung. Nach einer Mitteilung der Kaiserlichen Ober-Postdirektion sind in hiesiger Gegend in letzter Zeit mehrfach Beschädigungen von Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen vorgekommen.

Ich nehme hieraus Veranlassung, die Ortspolizeibehörden und die Gendarmen des Bezirks auf die nachstehenden, zum Schutze der Telegraphen- und Fernsprechanlagen im Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich enthaltenen Bestimmungen mit der Aufforderung hinzuweisen, bei der Verfolgung von Verbrechen gegen diese Bestimmungen mitzuwirken.

§ 317. „Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen- oder Fernsprechanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.“

§ 318. „Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen- oder Fernsprechanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.“

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphen- oder Fernsprechanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.“

§ 318 a. „Die Vorschriften in den §§ 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Hochpostanlagen.“

Unter Telegraphen- oder Fernsprechanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.“

Für die Ermittlung der Urheber vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen- oder Fernsprechanlagen werden von der Reichs-Telegraphenverwaltung Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark in jedem Falle gewährt, wenn es gelingt, die Bestrafung der Schuldigen herbeizuführen. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Beschädigung durch rechtzeitiges Einschreiten gegen die Täter verhindert worden ist, der gegen Telegraphen- oder Fernsprechanlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Täter zur Strafe gezogen werden können. Die vorgekommenen Beschädigungen sind in jedem Falle der zunächst gelegenen Post- oder Fernsprechanstalt anzuzeigen.

Für die Ermittlung der Diebe, welche sich der Entwendung von Leitungsdraht aus Telegraphen- und Fernsprechanlagen schuldig gemacht haben, werden höhere Belohnungen, im Einzelfalle bis zu 100 Mark, angesetzt.

Duppeln, den 19. April 1909.

Der Regierungspräsident. J. W. Graf von Stosch.

Bekanntmachung.

Unentgeltlicher Rat in Zivil- und Unfallrentensachen wird an den Wochentagen mittags zwischen 12 und 2 Uhr im Zimmer Nr. 16 des Dienstgebäudes des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung hier selbst, Friedrichsplatz — Eingang Moltkestraße —, erteilt.

Berufungsschriften werden kostenlos angefertigt.

Duppeln, den 27. April 1909.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung. v o n R o s t i z, Königlich-Preussischer Regierungsrat.

Bei plötzlich erkrankten Tieren, die im Stall an ihrem Standplatze inmitten des übrigen Viehs, notgeschlachtet, sodann durch den Stall an einen anderen Platz geschleift und hier ausgeschlachtet waren, ist mehrfach nachträglich Milzbrand festgestellt worden. Da durch das Blut die Stallungen und die Streu mit dem Ansteckungsstoffe des Milzbrandes verunreinigt waren, haben zahlreiche Milzbrandinfektionen unter den übrigen Tieren der betreffenden Bestände stattgefunden.

Die Bestimmungen der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 erscheinen nicht ausreichend, um bei derartigen Vorkommnissen Uebertragungen der Seuche auf andere Viehbestände zu verhindern. Auf Grund des § 1 dieser Instruktion bestimme ich daher, daß die im § 9 Absatz 1 ebenda vorgeschriebene Maßnahme ohne Rücksicht auf die Zahl der in dem Bestande vorgekommenen Milzbrandfälle auch dann Anwendung zu finden hat, wenn ein milzbrandkrankes Tier unter solchen Umständen notgeschlachtet oder zerlegt ist, daß dadurch die Gefahr einer weiteren Verbreitung der Seuche hervorgerufen ist.

Berlin W. 9, Leipzigerplatz 10, den 30. März 1909.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Im Auftrage gez. K ü s t e r.

§ 9 Abs. 1 der vorstehend in Bezug genommenen Bundesratsinstruktion lautet: Wenn in einem weniger als 20 Stück enthaltenden Kindsvieh- oder Schafviehbestande eines Gehöftes innerhalb 8 Tagen mehr als ein Tier am Milzbrande erkrankt, so dürfen innerhalb der nächstfolgenden 14 Tage Tiere des betreffenden Bestandes ohne polizeiliche Erlaubnis weder tot noch lebend über die Grenzen der Feldmark ausgeführt werden.

Die Ortspolizeibehörden veranlasse ich in vorkommenden Fällen nach vorstehendem Ministerialerlaß zu verfahren und bei ihren Anordnungen auf diesen Erlaß Bezug zu nehmen.

Groß-Strehly, den 29. April 1909.

Polizei-Verordnung

über die Aufstellung von Konfiskatbehältern in den gewerblichen privaten Schlachtstätten im Kreise Gr. Strehly.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Polizeiverordnung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses für den Umfang des Kreises Groß-Strehly folgendes bestimmt:

§ 1.

In den gewerblichen Schlachtstätten ist durch den Inhaber derselben zur Aufnahme der bei der Fleischbeschau beanstandeten Organe und Fleischteile, sowie der sonstigen bei der Schlachtung sich ergebenden festen Abfälle ein hinsichtlich seiner Größe dem Umfange des Schlächtereetriebes entsprechender Sammelbehälter aufzustellen.

Der Behälter soll wasserundurchlässig und mit einem gutschließenden, verschließbaren Deckel versehen sein. Zu dem Deckel sind 2 Schlüssel zu beschaffen; einen davon erhält der Fleischbeschauer, den andern der zuständige Polizeibeamte oder die mit der Beaufsichtigung über die unschädliche Beseitigung der Konfiskate sonst beauftragte Person.

Der Behälter ist verschlossen zu halten und darf nur zum Zweck des Einwurfs, der Leerung, Reinigung und Desinfektion geöffnet werden.

§ 2.

Vor der Ingebrauchnahme und nach jeder Entleerung ist der Behälter mit reinem Wasser gründlich auszuspielen und darauf bis zu einem Fünftel seines Nenninhaltes mit frischbereiteter dicker Kalkmilch (1 Teil Kalk auf 5 Teile Wasser) zu beschütten.

§ 3.

Die Entleerung des Behälters hat im Sommer (1. Mai — 30. September) wöchentlich, in den übrigen Monaten alle 14 Tage wenigstens einmal, im übrigen jedesmal zu erfolgen, sobald der Behälter voll ist. Die Entleerung und unschädliche Beseitigung hat unter Aufsicht des Fleischbeschauers oder einer anderen von der Ortspolizeibehörde damit beauftragten Person stattzufinden.

Der Transport des Behälters zu dem Verscharrungsplatz ist Sache des Schlächtereinhabers.

§ 4.

Die ordnungsmäßige Benutzung des Sammelbehälters unterliegt der Beaufsichtigung durch den zuständigen Fleischbeschauer und den Kreisierarzt. Etwaigen Anordnungen derselben ist Folge zu leisten.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis 30 Mk. bestraft. An Stelle der Geldstrafe tritt im Unvermögensfalle entsprechende Haft.

§ 6.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Juli 1909 in Kraft.

Groß-Strehly, den 16. April 1909.

Der Landrat. von Alten.

Die Polizeibehörden des Kreises erliche ich, sich die Durchführung der vorstehenden Polizeiverordnung, welche am 1. Juli d. Js. in Kraft tritt, angelegen sein zu lassen.

Zu § 1 der Verordnung bemerke ich, daß leere Petroleum- oder ähnliche Tonnen mit einem verschließbaren Deckel für die in Rede stehenden Zwecke geeignet erscheinen. Sollten indes von den Fleischern bessere Behälter aus verzinktem Eisenblech gewünscht werden, die allerdings unter 30 Mk. für das Stück kaum zu beschaffen sein werden, so wird ihnen anheimzugeben sein, sich mit der Firma C. Dönnicke in Berlin SW. 13 Alte Jacobstraße 180 in Verbindung zu setzen.

Groß-Strehly, den 22. April 1909.

Die auf dem Kreistage vom 29. April 1909 gefaßten Beschlüsse mache ich gemäß § 125 der Kreisordnung hierdurch öffentlich bekannt:

1. Dem Kreistage wurden die Verhandlungen über die Erstwahl eines Kreistagsabgeordneten aus dem Wahlverbande der Großgrundbesitzer, aus welcher der Majoratsbesitzer Graf von Brühl auf Schloß Groß-Strehly hervorgegangen ist, vorgelegt. Der Kreistag hatte gegen die Wahl nichts zu erinnern und erklärte dieselbe einstimmig für gültig.

2. Dem Kreistage wurde von der Beibehaltung des Mandats des königlichen Deconomierats Madeluna auf Sacrau als Mitglied der Landwirtschaftskammer der Provinz Schlesien Kenntnis gegeben, hiernach konnte von einer Erstwahl Abstand genommen werden.

3. In die Kommission zur Revision der Rechnung der Kreislohnkassa für 1908 wurden der Kreisdeputierte, Deconomierat Madeluna auf Sacrau und der Fabrikbesitzer Louis Frankel zu Groß-Strehly durch Zuzug gewählt.

4. Zum Taxator-Stellvertreter zur Abschätzung der Mobilmachungspferde wurde der Wirtschaftsinспекtor Bauer zu Kalkmayer durch Zuzug gewählt.

Zum Mitgliede der Kommission zur Abschätzung von Kriegsleistungen wurde der Oberinspektor Tiz zu Warmuntowiz durch Zuzuf gewählt.

6. Als Vertrauensmänner zu den bei den Amtsgerichten in Groß-Strehlitz, Ujest, Lechnitz und Krappitz zusammentretenden Ausschüssen für das Jahr 1909 in Gemäßheit des § 40 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 35 des Ausführungsgesetzes zu demselben wurden durch Zuzuf gewählt und zwar für das

Amtsgericht Groß-Strehlitz Fabrikbesitzer Louis Brantel in Groß-Strehlitz, Fortrat Kottmeier in Eichhorst, Amtsvorsteher-Stellvertreter Primer in Schloß Groß-Strehlitz, Fabrikdirektor Olschhausen in Schminichow, Ritterguts-pächter Bieler in Himmelwitz, Ritterguts-pächter Strich in Nieder-Elguth, Rentmeister Bed in Blottnitz.

Amtsgericht Ujest Bürgermeister Wiczorek in Ujest, Ratmann Ernst Zwoboda in Ujest, Fürstlicher Oberforstmeister Kiedel in Schloß Ujest, Gasthausbesitzer Mendla in Saleiche, Gemeindevorsteher Wienigk in Alt-Ujest, Bauer Johann Matuschek II in Kaltwasser, Wirtschaftsinpektor Bauer in Kaltwasser.

Amtsgericht Lechnitz Ritterguts-pächter Dworatschek in Poremba, Bürgermeister Troška in Lechnitz, Apotheker Güebag in Lechnitz, Rittergutsbesitzer Niedinger auf Frei-Vogtei Lechnitz, Fabrikdirektor Wachter in Koswadze, Kreisdirektor Schwarz in Wylstta, Oberförster a. D. Gabriel in Deichowiz.

Amtsgericht Krappitz Rittergutsbesitzer Neil auf Chorulla, Mühlenbesitzer Wilhelm Goldmann in Dittmuth, Gemeindevorsteher Zechlik in Gogolin, Graf Bolko von der Neke-Bolmerstein auf Oberwitz als Stellvertreter.

7. Die Wahl von Schiedsmännern und Schiedsmannstellvertretern wurde nach dem Vorschlage des Kreis-ausschusses vollzogen. Es wurden gewählt:

- | | | |
|------------------|-----|--|
| für den Bezirk B | 1: | Hauptlehrer Karl Sternfel in Adamowiz zum Schiedsmann, |
| " " " " | 3: | Hauptlehrer John in Scherowiz zum Schiedsmann und Hauptlehrer Kuhnert in Mostrohorna zum Schiedsmannstellvertreter, |
| " " " " | 4: | I. Lehrer Johannes Fabian in Klein-Stanitz zum Schiedsmannstellvertreter, |
| " " " " | 5: | Hauptlehrer Anton Janda in Karlubiz zum Schiedsmann und Buchhalter Klotzsch ebendasselbst zum Schiedsmannstellvertreter, |
| " " " " | 6: | Hauptlehrer Wilhelm Malit in Tschammer-Elguth zum Schiedsmann, |
| " " " " | 7: | Gasthausbesitzer Josef Tschbierel in Olschowa zum Schiedsmannstellvertreter, |
| " " " " | 9: | Wirtschaftsinpektor Oskar Bauer in Kaltwasser zum Schiedsmannstellvertreter, |
| " " " " | 10: | Gemeindevorsteher Rawrzinek in Zyrona zum Schiedsmann und Lehrer Ernst Rück ebendasselbst zum Schiedsmannstellvertreter, |
| " " " " | 11: | Hauptlehrer Franz Wycizak in Affensowietz zum Schiedsmann, |
| " " " " | 14: | I. Lehrer Amand Dettig in Wylstta zum Schiedsmann, |
| " " " " | 18: | Hauptlehrer Gorgel in Ketsch zum Schiedsmann, |
| " " " " | 19: | Hauptlehrer Paul Gabriel in Sacrau zum Schiedsmann und Gemeindevorsteher Paul Sobawa in Dombrowka zum Schiedsmannstellvertreter, |
| " " " " | 20: | Mühlenbesitzer Anton Mendla in Gonschiorowiz zum Schiedsmannstellvertreter, |
| " " " " | 21: | Hauptlehrer Jöblich in Mallnie zum Schiedsmann und Hauptlehrer Seiffert in Gorasdze zum Schiedsmannstellvertreter, |
| " " " " | 22: | Organist Peter Floruppa in Himmelwitz zum Schiedsmannstellvertreter, |
| " " " " | 23: | Lehrer Müller in Kalinowiz zum Schiedsmann und Brenneretoverwalter Viktor Ivan in Kalinow zum Schiedsmannstellvertreter, |
| " " " " | 25: | Hauptlehrer Josef Böttel in Groß-Fischwitz zum Schiedsmann, |
| " " " " | 26: | Mühlenbesitzer Josef Dergel in Kosmiontau zum Schiedsmann, |
| " " " " | 27: | Hauptlehrer August Nawrath in Sucholohna zum Schiedsmann und Wirtschaftsinpektor Josef Künzer ebendasselbst zum Schiedsmannstellvertreter, |

8. Zu Kreisratoren wurden durch Zuzuf gewählt: Baugewerksmeister Oswald Stier in Colonnowska, Rittergutsbesitzer Weicht in Deichowiz, Wirtschaftsinpektor Steiner in Schedlitz, Ritterguts-pächter Strich in Nieder-Elguth, Ritterguts-pächter Dworatschek in Poremba und Baumeister Wolf in Groß-Strehlitz.

9. Der Kreistag beschließt die Vorschlagsliste der zum Amtsvorsteher und Amtsvorsteher-Stellvertreter geeigneten Personen im Amtsbezirk Colonnowska den Fürstlich Stolberg'schen Forstassessanten Karl Klunnenstein zu Colonnowska anzunehmen.

Die Beschlüsse zu 3—9 wurden einstimmig gefaßt.

10. Der Vorschlag des Kreis-ausschusses, zur Errichtung eines Erholungsheims für die Gemeindebeamten Ober-schlesiens eine Beihilfe von 100 Mark zu bewilligen, wurde einstimmig zum Beschluß erhoben.

11. Der Kreistag beschließt einstimmig, für die in Südböhmen durch Erdbeben Geschädigten eine Unterstützung von 500 Mark zu bewilligen.

12. Der Antrag des Kreis-ausschusses, 1. Die Notstandsstraße Koczorowonia—Schironowiz mit Nebenanlagen in ihrer ganzen Länge von 3051 m von einem Zeitpunkt ab, dessen Bestimmung dem Kreis-ausschusse überlassen wird, in die Verwaltung und Unterhaltung des Kreises zu übernehmen und mit einer Profillösung zu versehen unter der Bedingung, daß a. die beteiligten Gemeinden und Gutsbezirke die Straße mit ihren Nebenanlagen — einschließlich der größtenteils eingedackerten und zerstörten Schutzstreifen in einer Breite von je 0,60 m — dem Kreise kosten- und lastenfrei übereignen; b. daß die beteiligten Gemeinden rechtsgültig dem Kreise gegenüber die Haftung für die ordnungsmäßige den Anforderungen der Kreisausschusseverwaltung entsprechende Wiederherstellung der vorhandenen Seitenbrücken und Uebergänge übernehmen wurde einstimmig zum Beschluß erhoben.

13. Der Kreistag beschließt einstimmig, die Gehaltsätze der Kreisbeamten vom 1. April 1909 wie folgt festzusetzen:

Gruppe A.**I. Kreisaußschußsekretär.**

a. Gehalt: 2400 Mk., steigend in 15 Jahren (von 3 zu 3 Jahren um 300, 300, 400, 300, 300 Mk.) bis zum Höchstbetrage von 4000 Mk. b. Wohnungsgeldzuschuß: 400 Mk.

II. Kreisfommunal- und Kreispartaffenrendant.

a. Gehalt: 2400 Mk., steigend in 15 Jahren (von 3 zu 3 Jahren um 300, 300, 400, 300, 300 Mk.) bis zum Höchstbetrage von 4000 Mk. b. Wohnungsgeldzuschuß: 400 Mk.

III. Kreisbaumeister.

a. Gehalt: 2400 Mk., steigend in 15 Jahren (von 3 zu 3 Jahren um 300, 300, 400, 300, 300 Mk.) bis zum Höchstbetrage von 4000 Mk. b. Wohnungsgeldzuschuß: 400 Mk.

Gruppe B.**I. Kreisaußschuß-Assistent.**

a. Gehalt: 1800 Mk., steigend in 15 Jahren (von 3 zu 3 Jahren um 200 Mk.) bis zum Höchstbetrage von 2800 Mk. b. Wohnungsgeldzuschuß: 350 Mk.

II. Kreispartaffenkontrollleur.

a. Gehalt: 1800 Mk., steigend in 15 Jahren (von 3 zu 3 Jahren um 200 Mk.) bis zum Höchstbetrage von 2800 Mk. b. Wohnungsgeldzuschuß: 350 Mk.

Bemerkung zu Gruppe A und B.

Unverheiratete Beamte erhalten nur $\frac{1}{3}$ des Wohnungsgeldzuschusses. Den verheirateten Beamten gleichgeachtet werden verwitwete und solche Beamte, welche mit Verwandten, zu deren Unterhalt sie gesetzlich verpflichtet sind, einen gemeinsamen Haushalt führen, falls sie deren Unterhalt ganz oder größtenteils aus ihren Mitteln bestreiten.

Gruppe C.**Kreischauffeeraufseher.**

a. Gehalt: 1300 Mk., steigend in 15 Jahren (von 3 zu 3 Jahren um 100 Mk.) bis zum Höchstbetrage von 1800 Mk. b. Wohnungsgeldzuschuß, sofern ihnen keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt wird, 200 Mk.

14. Der Antrag des Kreisaußschusses, dem Kreisfommunal- und Kreis-Partaffen-Rendanten die am 1. Januar 1911 fällige Alterszulage von 300 Mark schon vom 1. April 1909 ab zu bewilligen, wurde einstimmig zum Beschluß erhoben.

15. Sodann wurde der von dem Kreisaußschusse entworfene Kreisshaushaltsplan für 1909 und der Verwaltungsbericht für 1908 zur Besprechung gestellt.

Dennächst wurde der Kreisshaushaltsplan für 1909 in Einnahme und Ausgabe auf 214 800 Mark einstimmig festgesetzt.

16. Der Kreistag ermächtigt den Kreisaußschuß vorbehaltlich der formellen Beschlußfassung des nächsten Kreistages einstimmig, aus bereiten Mitteln des Kreises für die in der Mark durch Hochwasser Geschädigten einen Betrag von 500 Mark zu überweisen.

Groß-Strehlitz, den 30. April 1909.

Die Amts- und Gemeindevorstände des Kreises mache ich auf die Amtsblattbekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten zu Opatowitz vom 2. d. M. I d XI No. 2670 betreffend die von dem Herrn Finanzminister an Stelle der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 9. April 1895 (: M. Bl. i. d. i. P. i. L. S. 88 :) neu aufgestellten Ausführungsbestimmungen über die Einziehung oder Kürzung der Zivilpensionen Hinterbliebenenbezüge und Wartegelder bei Wiederbeschäftigungen und Wiederanstellungen der Pensionäre und Wartegeldempfänger aufmerksam.

Die der Amtsblattnummer 15 für 1909 beigegebenen Abdrücke der Ausführungsbestimmungen sind mit der Amtsblattsammlung aufzubewahren und am Jahreschlusse miteinzubinden.

Groß-Strehlitz, den 27. April 1909.

Der Hausbesitzer Hermann Hagner aus Kattowitz beabsichtigt auf seinem Grundstück Blatt 12 Kalinow ein Schlachthaus zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß § 17 und folg. der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen, soweit dieselben nicht aus privatrechtlichem Titeln beruhen, binnen 14 Tagen bei mir schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingegangenen Einwendungen habe ich auf **Sonnabend, den 2. Mai cr., Vormittags 10 Uhr** in meinem Amte Termin anberaunt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Bewarnung vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Groß-Strehlitz, den 5. Mai 1909.

In Gemäßheit des § 113 der Kreisordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Majoratbesitzer Graf von Brühl auf Schloß Groß-Strehlitz zum Kreistagsabgeordneten im Wahlverbande der Großgrundbesitzer gewählt worden ist.

Groß-Strehlitz, den 29. April 1909.

Dieszu eine Beilage.

Beilage

zu Stück 18 des „Groß-Strehliſ'er Kreisblatt“

vom 7. Mai 1909.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß ich dem Fürstl. Forstausseher Conzler in Borsowka die Erlaubnis zur Wahrnehmung der Jagdpolizei für die Feldmarken Miſchline, Klein-Staniſch, Groß-Staniſch und Colonowka übertragen habe. Die in Betracht kommenden Ortsbehörden des Kreises haben für die weitere Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Groß-Strehliſ, den 3. Mai 1909.

Der Königliche Landrat, Scheimer Regierungsrat
von Alten.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände, welche mit der Erledigung unserer Kreisblattverfügung vom 1. März d. Js. Stück 13 noch im Rückstande sind, werden aufgefordert, die Heberollen mit den Bescheinigungen über deren Auslegung bis spätestens den 15. d. M. hierher einzureichen.

Groß-Strehliſ, den 4. Mai 1909.

Der Kreisauſſchuß.

Die unterm 4. September 1908 erlassene Trunkenboldserklärung der Hüttenarbeiterfrau Franziska Brolik aus Schwierkle wird, nachdem dieselbe sich gebessert hat, hiermit zurückgezogen.

Jawadski, den 4. Mai 1909.

Der Amtsvorſteher.

Die Schwarzviehsteuere in dem Gutshofe Warmuntowitz ist erloschen und die Gehöftsperrre heute aufgehoben worden.

Blottnitz, den 29. April 1909.

Der Amtsvorſteher.

Marktpreise.

| In der Stadt | Preis | pro 100 Kilogramm | | | | | | | | | | per | per | per | | |
|----------------------------------|-------------|-------------------|--------|--------|--------|--------|------------|--------|------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| | | Weizen | Roggen | Gerste | Hafer | Erbsen | Sojabohnen | Linen | Kartoffeln | Weiz | Stroh | Butter | Eier | | | |
| | | M. pf. | M. pf. | M. pf. | M. pf. | M. pf. | M. pf. | M. pf. | M. pf. | M. pf. | M. pf. | M. pf. | M. pf. | M. pf. | M. pf. | M. pf. |
| Groß-Strehliſ am 4. Mai 1909. | Höchster | 23 50 | 18 00 | 18 80 | 19 80 | 26 — | 22 00 | 26 00 | 4 00 | 8 80 | 36 — | 2 60 | 2 80 | | | |
| | Niedrigster | 21 — | 16 — | 17 80 | 19 40 | 24 00 | 20 00 | 24 — | 3 60 | 8 40 | 30 — | 2 40 | 2 60 | | | |

Anzeigen

Die Sprechstunden sind jetzt:

Täglich von 10—12 Uhr Vorm.

nur Dienstag 8—10 Uhr Vorm.

Nachm. 3—4 Uhr

aufser an Sonn- und Feiertagen.

Medizinalrat Dr. Thienel.

Krieger-Verein
Groß-Strehliſ

am 7. Mai abends 8 Uhr

im Vereinslokal „Kaufhof“

Monatsversammlung.

Tages-Ordnung:

Berücksichtigungsangelegenheiten.

Einzahlen der Vereinsbeiträge.

Der Vorstand.

ehrlinge Arbeitsjungen

sind angenommen.

J. Bonk & Söhne

Rachelofenfabrik und Ofenerec

Groß-Strehliſ.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in der Gemarkung Tschammer-Elguth gelegenen, im Grundbuche von Tschammer-Elguth Band I Blatt 40 und Band II Blatt 90 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der verehelichten Mairer Hedwig Labisch geb. Koparik in Tschammer-Elguth eingetragenen Grundstücke am 28. Mai 1909, Vormittags 10 Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 3 versteigert werden.

Die Grundstücke bestehen:

a. Blatt 40: in der Häuslerstelle Nr. 31 von 2 ha 47 a 30 qm Größe, 3,19 Taler Grundsteuerertrag und 45 Mf. Gebäudesteuerertragswert. Grundsteuermutterrolle Art. 36, Gebäudesteuerrolle Nr. 34.

b. Blatt 90: in dem Acker Borowski, Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 36 und 88 von 51 a 30 qm Größe und 1,07 Taler Grundsteuerertrag. Grundsteuermutterrolle Art. 138.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. März 1909 in das Grundbuche eingetragen.

Amtsgericht Groß-Strehliſ, den 29. 3. 09.

Der Abraum von den diesjährigen Einschlägen kommt am **Sonnabend, den 15. Mai d. J. vorm. 9 Uhr** meistbietend zum Verkauf.

Mit dem Verkauf wird im Jagd 2 bezw. 15 begonnen werden.

Groß-Strehliſ, den 4. Mai 1909.

Der Magistrat.

Eine Taschenuhr ist als gefunden abgegeben worden.

Groß-Strehliſ, den 27. April 1909.

Die Polizeiverwaltung.

Ein einziger Versuch

wird Sie davon überzeugen, dass
Bami-Malzkaffee ein an Güte und
Wohngeschmack unübertreffliches
Fabrikat ist.



Kohlen

Stück u. Würfel . . . à 59 Pfg.
Kupfrohle Ia 59 "
Kupfrohle IIa 54 "
pro Ztr. direkt ab Grube.
Beide Fabrikrohle billiger.
Geschüttete werden reich mitgeteilt.
Grich Kolkow, Ratibor O.-S.



In Gr.-Strehlitz und Umgegend
werden ge-
verfügbare **Grundstücke** sucht.
Angeb. erb. n. B. W. 4051 an
Rudolf Nolle, Breslau.

Schäferhund zugelaufen.

Abzuholen gegen Erstattung der
Futterkosten bei
Paul Bienek,
Rosmiera.

Zum baldigen Antritt

1 Lehrling

sucht

J. Bochynek,

Colonialwaren- und Dentations-Geschäft
Groß-Strehlitz.

Steinkohlenteer

wird bis zum 1. Juni d. Js. zum Preise von 2,00 Mark für den
Zentner in unserer Gasanstalt abgegeben. Der Betrag ist vorher in der
Kämmereikasse zu zahlen.

Groß-Strehlitz, den 16. April 1909.

Der Magistrat.

Behufs Konstituierung des **Gross-Strehlitzer
Bankverein** — zum Zweck solider Bank- und
Wechselgeschäfte wie Agrar-Credite — noch einige
— kapitalkräftige Gesellschafter — gesucht sub
„Bankkonto“ hauptpostlagernd Breslau.

Gestatte mir dem geehrten Publikum von Gross-
Strehlitz und Umgegend ganz ergebenst mitzuteilen, dass
ich den Restaurationsbetrieb im

Café Müller

vertretungsweise übernommen habe und mich bemühen
werde, jedem Gast das Beste aus Küche und Keller zu
bieten.

Hochachtungsvoll

F. Bienzeisler.

Süßfederhalter

Kein separater
Füllapparat

2 Jahre Garantie für tadelloses Funktionieren.

Jeder innerhalb 2 Jahren verdorbene Halter wird gratis umgetauscht.

Vorrätig in Groß-Strehlitz in der Papierhandlung von

VIKTOR EMANUEL

Preis 1,25 Mt.

Jede Feder ist
verwendbar

GEORG HÜBNER.

Redaktion: für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretär Fleischer, für den Inzeratenteil G. Hübner.
Druck und Verlag von Georg Hübner in Groß-Strehlitz.